

An alle

Poststrasse 28 a
16227 Eberswalde

Mandanten

Telefon: (0 33 34) 36 02 26
Telefax: (0 33 34) 36 02 27
Funktel.: (01 73) 2 01 11 24
E-Mail: StB.Bohtz@t-online.de

WICHTIG !

Unser Zeichen:

Datum: Juli 2007

Mandantenrundsreiben vom 28.07.2007

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informiere ich Sie über bedeutsame Steueraspekte durch die Unternehmenssteuerreform 2008.

Des weiteren möchte ich Sie auf meinen neuen Internetauftritt unter www.bohtz.de aufmerksam machen. Meine neue e-mail Adresse lautet : kontakt@bohtz.de. Herrn Moseler können Sie zukünftig unter der e-mail Adresse moseler@bohtz.de erreichen.

I. Änderungen bei der Gewerbesteuer ab 2008

1. Hinzurechnungen zum Gewinn nach dem Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuergesetz

Zukünftig werden nicht nur Dauerschuldzinsen dem Gewinn hinzugerechnet (bisherige Gesetzeslage), sondern sämtliche Entgelte für Schulden, somit auch Überziehungszinsen und Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten. Die Hinzurechnung erfolgt jedoch nur zu 25 % (bisher 50 %).

Weiterhin werden ab 2008 Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Leasingraten hinzugerechnet. Die Hinzurechnung erfolgt mit dem Finanzierungsanteil der Mieten und Pachten. Dieser wird bei beweglichen Wirtschaftsgütern auf 20 % und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern auf 75 % festgesetzt. Der so ermittelte Finanzierungsanteil wird zu 25 % hinzugerechnet.

Für sämtliche Finanzierungsaufwendungen ist ein Hinzurechnungsfreibetrag in Höhe von 100.000 € anzuwenden. Damit entfällt für sämtliche kleine und mittlere Unternehmen die Hinzurechnung zur Gewerbesteuer.

2. Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.

Im Gegenzug dazu steigt der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer statt bislang 1,8 auf 3,8. Es kann jedoch höchstens die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer abgezogen werden.

3. Vereinheitlichung der Steuermesszahl

Die Steuermesszahl wird für alle Unternehmen einheitlich auf 3,5 % festgesetzt. Der Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften entfällt damit. Der Gewerbesteuermessbetrag, auf den die Gemeinde den Gewerbesteuerhebesatz anwendet, beträgt somit 3,5 % des Gewinnes (zuzüglich eventueller Hinzurechnungen).

II. Änderungen bei der Einkommensteuer

1. Abgeltungssteuer

Mit der zum 01.01.2009 vorgesehenen Einführung einer Steuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25 % sind alle Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten. Die Zinsen müssen dann nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Damit entfällt der komplette Werbungskostenabzug für diese Einkünfte. Der Sparerfreibetrag steigt für jeden Steuerpflichtigen um 51 € auf 801 €. Bei niedrigeren Einkommensteuersätzen kann der Steuerpflichtige weiterhin die Anrechnung der Abgeltungssteuer beantragen und die Zinsen nach dem individuellen Einkommensteuertarif versteuern.

Für alle Wertpapiere (Aktien, Fonds usw.), die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden, entfällt die steuerfreie Veräußerung nach einem Jahr (Spekulationsfrist). Auch für diese Gewinn ist die Abgeltungssteuer ab 2009 anzuwenden.

2. Ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne ab 2008

Nicht entnommene Gewinne aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, die im Gewerbebetrieb verbleiben, können ab 2008 auf Antrag mit einem begünstigtem Steuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer verteuert werden. Der nicht entnommene Gewinn ist gesondert festzustellen und fortzuschreiben. Bei späterer Entnahme erfolgt die Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer neben der Versteuerung des laufenden zu versteuernden Einkommens.

3. Investitionsabzugbetrag

Die bisherige Ansparabschreibung wird in einen Investitionsabzugbetrag umgewandelt. Dieser Abzugsbetrag kann für Betriebe mit einer Betriebsgröße von bis zu 235.000 € in Anspruch genommen werden. Das Investitionsgut ist nicht mehr genau zu bezeichnen, sondern es reicht, die Funktion zu benennen, dass dann innerhalb der nächsten drei Jahre (bisher zwei Jahre) angeschafft werden muss. Die gebildete Rücklage muss im Jahr der Investition vom angeschafften Wirtschaftsgut abgezogen werden. Es entfällt daher die Gewinn erhöhende Auflösung der Rücklage. Für nicht verwirklichte Investitionen ist die Rücklage im Jahr der Bildung wieder aufzulösen. Daher können die Rücklagen nicht erst in späteren Jahren Gewinn erhöhend aufgelöst werden.

4. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Der sofortige Abzug für GWG's ist statt bisher bis 410 € ab 2008 nur noch bis 150 € möglich. Für Investitionen von 150 € bis 1000 € ist ein Sammelposten zu bilden, der über 5 Jahre gleichmäßig abzuschreiben ist. Für die Investitionszulage gilt für geringwertige Investitionen weiter die 410 € - Grenze.

5. Anhebung der Buchführungsgrenzen

Die Buchführungsgrenzen für Gewerbetreibende werden angehoben, so dass weniger Steuerpflichtige eine Bilanz erstellen müssen.

Ab 01.01.2008 liegt der Gewinn für die Bilanzierungspflicht bei 50.000 € (bisher 30.000 €) und der Umsatz bei 500.000 €.

6. Wegfall der Lohnsteuerkarten

Ab 2009 fällt die Papier-Lohnsteuerkarte komplett weg. Dafür erhält jeder Bundesbürger eine Steuernummer zugeteilt, unter der er in den Finanzämtern geführt wird.

III. Änderungen bei der Abgabenordnung

1. Beschränkung des automatischen Kontenabrufs durch die Finanzämter

Durch die zum 01.01.2009 geplante Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge wird der Kontenabruf durch die Finanzämter eingeschränkt und nur noch nach Zustimmung des Steuerpflichtigen bzw. auf Antrag des Steuerpflichtigen möglich sein.

IV. Änderungen bei der Körperschaftssteuer

1. Der Steuersatz für die Körperschaftssteuer wird ab 2008 auf 15 % gesenkt.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz
Steuerberaterin